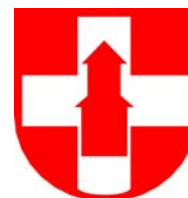


Gemeinde Mutlangen Ostalbkreis



Benutzungsordnung für das MutlangerForum

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen hat am 17. Mai 2011 die nachfolgende Benutzungsordnung für das MutlangerForum beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das MutlangerForum mit seinen Räumlichkeiten ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mutlangen.
- (2) Mit der Nutzung der Räume und Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die Gemeindeverwaltung erlassenen Einzelanordnungen.

§ 2 Zweckbestimmung / Nutzungsberechtigte

- (1) Die Räume und Einrichtungen des MutlangerForums dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in Mutlangen.
- (2) Die Räume werden zu diesem Zweck den örtlichen Schulen, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften zur Nutzung überlassen.
- (3) Die Räume werden von der Gemeindeverwaltung auch an Privatpersonen, Firmen und andere Veranstalter und Nutzer zur Durchführung von Feiern, Ausstellungen, sowie von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen überlassen.
- (4) Einzelpersonen, Übungsgruppen, Veranstalter oder Vereine, die gegen sich grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Anmahnung wiederholt gegen diese Ordnung verstoßen, können von der Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 3 Überlassung

- (1) Die regelmäßige Belegung der einzelnen Räume im MutlangerForum richtet sich nach den von der Gemeindeverwaltung aufgestellten und bei Bedarf fortgeschriebenen Belegungsplänen.
- (2) Muss der Übungsbetrieb wegen der Belegung eines Raums durch andere Veranstaltungen ausfallen, so wird die betroffene Gruppe baldmöglichst darüber informiert.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann während der Schulferien das MutlangerForum schließen. Der jeweilige Schließungszeitraum wird im Amtsblatt der Gemeinde Mutlangen bekanntgegeben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Mutlangen gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Mit der Verwaltung des MutlangerForums, der Räume und Einrichtungen wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung und Bedienung der technischen Anlagen ist Aufgabe des Hausmeisters und anderer von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen. Er hat für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Die technischen Anlagen (wie z.B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlagen, Trennwände usw.) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder von speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Der Gemeinde steht in allen Räumlichkeiten des MutlangerForums und auf dem Gelände um die Halle das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Veranstalters/Nutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Veranstalters/Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
- (3) Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter/Nutzer und allen Dritten wird durch die von der Gemeinde Beauftragten, insbesondere durch den Hausmeister, ausgeübt. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, ihnen ist jederzeit ein unentgeltliches Zutrittsrecht zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.
- (4) Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebs in der Halle, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes ist der Hausmeister bestellt.

§ 6 Übungsbetrieb

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer hierfür bestellten verantwortlichen Person stattfinden. Diese Person trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Beim Betrieb durch die Schule ist der zuständige Lehrer für die Beachtung der Hallenbenutzungsordnung verantwortlich.
- (3) Gebrauchte Gegenstände sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen.
- (4) Klassische Ballsportarten wie Fußball, Handball oder Volleyball sind in den Räumen des MutlangerForums nicht zugelassen. Ballgymnastik oder Kinderturnen mit Bällen ist dagegen möglich.

§ 7 Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Für die regelmäßige Belegung der Räume entsprechend den Belegungsplänen (§ 3 Abs. 1) durch die örtlichen Schulen, Vereine und Gruppen zu Übungs-, Trainings- und Unterrichtszwecken bedarf es keiner besonderen Überlassung durch die Gemeinde.

- (2) Für Veranstaltungen, die über den in Absatz 1 beschriebenen Umfang hinaus gehen, bedarf es für die Überlassung der Räume der schriftlichen Erlaubnis (Überlassung) durch die Gemeindeverwaltung. Die Überlassung kann Auflagen und Bedingungen enthalten. In begründeten Fällen kann die Überlassung Bestimmungen enthalten, die von dieser Benutzungsordnung abweichen.
- (3) Anträge auf Überlassung der Räume sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (4) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Anspruch auf spätere Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung abgeleitet werden. Erst die schriftliche Erlaubnis (Überlassung) der Gemeindeverwaltung bindet die Gemeinde und den Veranstalter.
- (5) Über die Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Vorrang haben die bei der Terminvergabe der Vereine angemeldeten Termine. Bei weiteren Anmeldungen haben bei Terminüberschneidungen in der Regel die in der Gemeinde ansässigen Vereine und Gruppen Vorrang. Im Übrigen ist grundsätzlich die Reihenfolge des Antrageingangs maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 8 Zusätzliche Bestimmungen für Veranstaltungen mit Bewirtschaftung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung wird dem Veranstalter vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das benötigte Inventar übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltung hat der Veranstalter/Nutzer das Inventar wieder in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- (2) Die Küche und Theke sind in sauberem Zustand zu verlassen. Die Hallenräume müssen besenrein verlassen werden. Stärkere Verschmutzungen, insbesondere im Toilettenbereich, sind zu entfernen.
- (3) Der Veranstalter/Nutzer hat die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, des Nicht-raucherschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

§ 9 Rücknahme der Überlassung

- (1) Die Gemeinde kann die Überlassung jederzeit aufheben, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Termin nicht möglich ist. Bei Täuschung über den Mietzweck, die Art der Veranstaltung oder die Person bzw. Organisation des Veranstalters hat die Gemeinde ein unbedingtes Rücktrittsrecht. Im Fall des Rücktritts stehen dem Veranstalter/Nutzer keine Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde zu. Der Veranstalter stellt zudem den Vermieter von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Entfällt die Veranstaltung aufgrund einer Absage des Veranstalters/Nutzers, wegen Verstoßes gegen den Überlassungsvertrag, wegen berechtigter Kündigung oder Rücktritt der Gemeinde und/oder behördliche Untersagung einer übergeordneten Behörde, hat der Veranstalter/Nutzer Fremdkosten bzw. bereits entstandene Kosten im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung zu tragen.
- (3) Bei Absage / Ausfall der Veranstaltung bis 2 Monate vor Veranstaltungsdatum muss der Veranstalter/Nutzer 20 % der Grundmiete, die für die Veranstaltung angefallen wäre, bezahlen. Diese Regelung gilt nicht für die örtlichen Vereine.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich rechtzeitig alle notwendige Genehmigungen (insbesondere Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung etc.) zu beschaffen. Er hat ebenso die steuerlichen und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten.

§ 11 Übergabe der Halle und fristgerechte Räumung

- (1) Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (2) Grundsätzlich darf der Veranstalter/Nutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (3) Der Veranstalter/Nutzer hat die Räume, technischen Geräte und sonstigen Gegenstände nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigte und abhanden gekommene Sachen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu benennen und vom Veranstalter zu ersetzen.
- (4) Der Veranstalter/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume fristgerecht zum Ende der Überlassung geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (5) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, die Räume beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 12 Veranstaltungsablauf

- (1) Der Veranstalter/Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung.
- (2) Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
- (3) Die Erfordernis einer Feuer- und Sanitätswache wird von der Gemeinde festgelegt und auch angefordert. Der Veranstalter/Nutzer hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische ist Sache des jeweiligen Veranstalters/Nutzers. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten.
- (5) Der Veranstalter/Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung und damit die in den Bestuhlungsplänen genannten und zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten werden.
- (6) Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich einschließlich des Parkplatzes, sowie für die Freihaltung der Rettungswege auf dem Grundstück zu sorgen.
- (7) Aus den Versammlungsräumen darf innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Insbesondere muss die Nachruhe der Anlieger gewährleistet werden.
- (8) In den Räumen des MutlangerForum ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Erzeugnissen untersagt.

§ 13 Benutzungsgebühr

Der Veranstalter/Nutzer hat für die Überlassung und Benutzung der Räume und der Nebenräume die in der jeweils gültigen Hallenentgeltordnung der Gemeinde Mutlangen festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 14 Rauchverbot / Schutzmaßnahmen / Dekorationen

- (1) In allen Räumen des MutlangerForums ist das Rauchen generell verboten.
- (2) Bei kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter/Nutzer in besonderem Maße auf den Schutz und Erhalt der Räume und deren Einrichtungen zu achten. Die Gemeinde kann den Veranstalter/Nutzer zu entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Bodenabdeckungen, Wandverkleidungen usw.) verpflichten.
- (3) In Böden, Wände, Decken, Pfeiler und die sonstige bauliche Substanz oder durch den Vermieter eingebrachte Gegenstände dürfen weder Bohrlöcher, Schrauben, Nägel oder Ähnliches ohne besondere, ausdrückliche Erlaubnis der Gemeinde eingelassen oder eingeschlagen werden. Sämtliche substanzbeeinträchtigenden Veränderungen und/oder Umbauten, sowie Tätigkeiten, aus welchen die Gefahr einer Substanzbeeinträchtigung hervorgeht, sind nur nach besonderer ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (4) Bei der Anbringung und Entfernung von Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Zum Ausstatten und Ausschmücken der Halle dürfen nur schwer entflammbare Stoffe (B1-Klasse) verwendet werden. Vor Anbringung von Dekorationen, vor dem Aufbau von Ausstellungs- und Informationsständen etc. ist mit dem Hausmeister Rücksprache zu nehmen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 15 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Räume und Außenanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters/Nutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Räume, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters/Nutzers. Vereine, Veranstalter und Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein, Veranstalter oder Nutzer übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen die volle Haftung für Schäden, welche an den Räumen während der dort vereinbarten Nutzungsdauer durch den Veranstalter/Nutzer, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, veranstaltungsbezogenes Personal oder sonstige Dritte, insbesondere Gäste, entstehen.
- (4) Der Verein, Veranstalter oder Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen stehen. Dieser Freistellungsverpflichtung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Seiten der Gemeinde.

- (5) Der Verein, Veranstalter oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (6) Der Verein, Veranstalter oder Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. In diesem Fall werden die Schäden der Gemeinde auf Kosten des Vereins, Veranstalters oder Nutzers behoben.
- (7) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Verein, Veranstalter oder Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung, die auch Mietsachschäden umfasst, nachzuweisen oder anderweitige Sicherheiten zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.
- (8) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (9) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen, sowie für nicht im Eigentum der Gemeinde stehende Sachen (wie z.B. vereinseigene Musikinstrumente, Mobiliar, Geräte usw.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (10) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Verein, Veranstalter oder Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.
- (11) Der Veranstalter übernimmt für den Zeitraum des Mietverhältnisses die Verkehrssicherungspflicht des Vermieters für das Mietobjekt. Diese Verpflichtung beginnt eine Stunde vor Veranstaltungsanfang und endet eine Stunde nach dem offiziellen Veranstaltungsende. Der Veranstalter hat für einen gefahrlosen Zu- und Abgang vom Parkplatz bis zum Eingang zu sorgen (siehe schraffierte Fläche im Lageplan – Anlage 1). Dazu gehört im Bedarfsfall auch die Durchführung der Räum- und Streupflicht.
- (12) Sind mehrere Veranstalter oder Nutzer gleichzeitig in den Räumen des MutlangerForum, so haften diese im Sinne der Regelungen dieser Benutzungsordnung als Gesamtschuldner.

§ 16 Einzelanordnungen / Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde ist gegenüber dem Veranstalter/Nutzer berechtigt, einzelne Anordnungen und/oder Auflagen festzulegen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen festlegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mutlangen, den 17. Mai 2011

Seyfried
Bürgermeister

**Verkehrssicherungspflichtige Fläche für gefahrlosen Zu- und Abgang bei
Veranstaltungen (Anlage 1 - § 15 Absatz 11 der Benutzungsordnung)**

